

EU Verordnung zur Wiederherstellung der Natur



Dr. Martin Wildenberg,
Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie
Abteilung V/10 Nationalparks, Natur- und Artenschutz
Wien, 05.11.2024

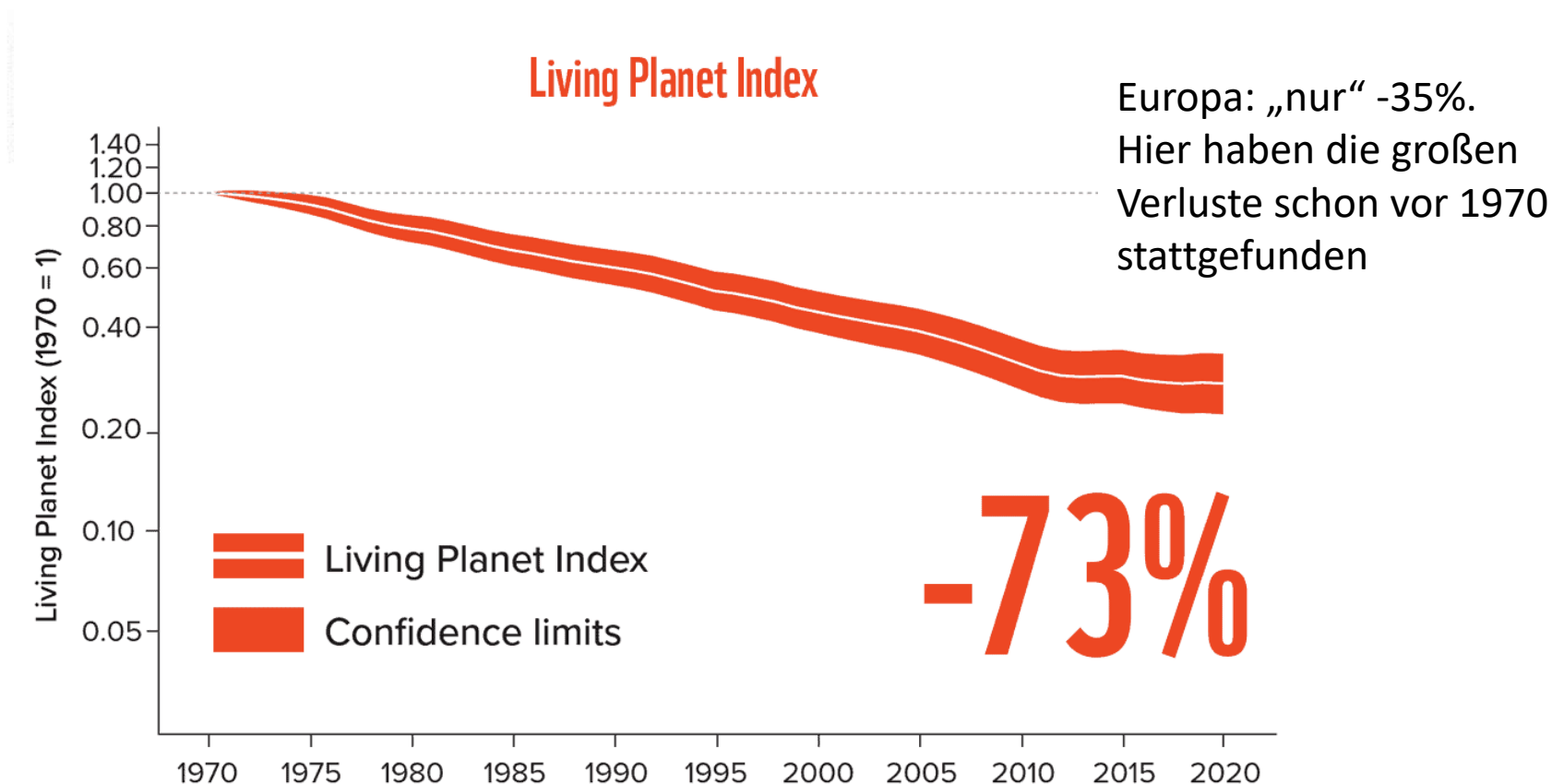
Inhalt

- **Einleitung**
 - Wieso gibt es die Wiederherstellungsverordnung?
- **Die Wiederherstellungsverordnung**
 - Der Weg zur Verordnung
 - Die Inhalte der relevanten Artikel
- **Nächste Schritte & Ausblick**
 - Fragen



Warum Wiederherstellung?

Weltweiter Verlust an Arten und Lebensräumen



... und in Österreich?

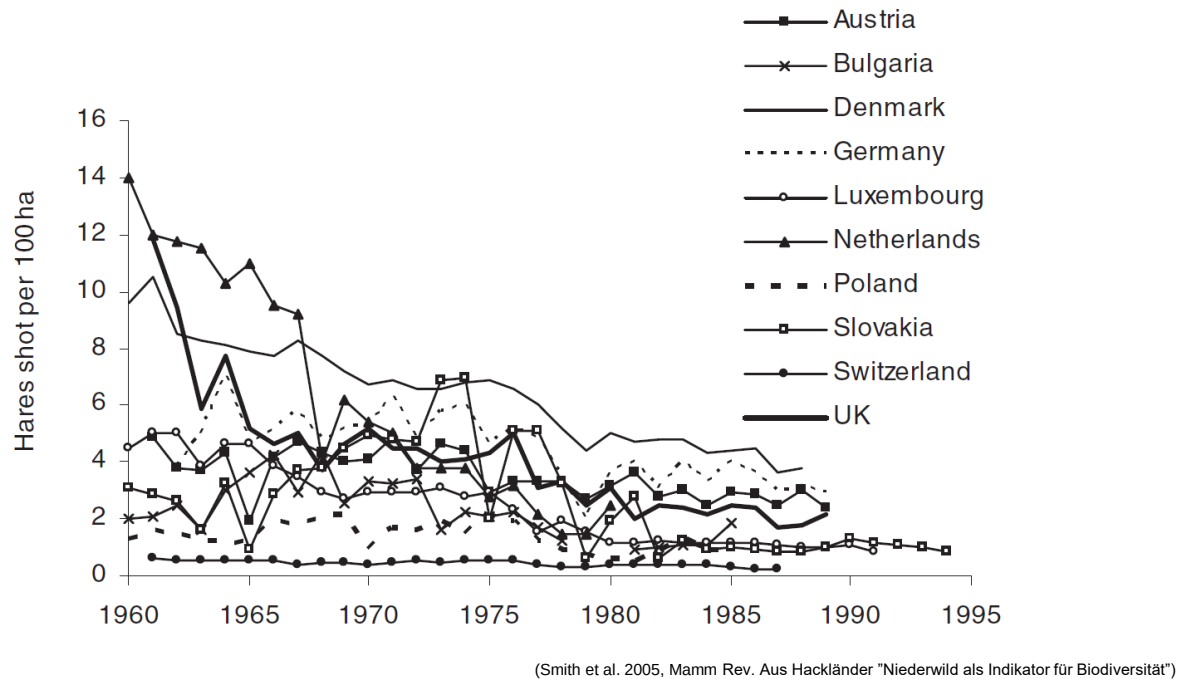
- 2020 berechnen Semmelmayr & Hackländer den Living Planet Index für Wirbeltiere in Österreich.
- Ergebnis: seit 1986 Rückgang um 70% - ab den 2000er scheinbar Stabilisierung.
- Aber Autoren weisen auf große Lücken in den Daten hin! Große Schwankungsbreite!
- **Auch „Allerweltsarten“ werden immer seltener.**

Igel als „potentiell gefährdet“ auf der Roten Liste.

Innerhalb der vergangenen zehn Jahre ist die Anzahl nach Schätzungen je nach Land um 16 bis 33 Prozent zurückgegangen. In Flandern in Belgien und in Bayern ist es ein Rückgang um 50 Prozent gewesen.



Feldhasenstrecken gingen europaweit dramatisch zurück



Ihre Beobachtungen?

Was hat sich in den letzten ca. 50 bis 20 Jahren verändert?

Wenn man beginnt, Schrauben aus einem Flugzeug zu entfernen, kann das lange keine großen Auswirkungen auf die Flugfähigkeit desselben haben. Allerdings wird die Konstruktion immer instabiler, was vor allem bei Turbulenzen, wie sie z. B. im Zuge des Klimawandels immer häufiger auftreten, zum Absturz führen kann.

Fatal wird es auch, wenn Schrauben entfernt werden, die eine Schlüsselfunktion erfüllen.

Würden Sie mit einem Flieger fliegen wollen, aus dem eine Ihnen unbekannte Anzahl von Schrauben entfernt wurde?



Beweggründe für ein Nature Restoration Law

- **Hintergrund:** Fortschreitender Biodiversitätsverlust/Verschlechterung von Ökosystemen in der EU trotz bestehender Richtlinien wie die Fauna-Flora-Habitat-RL.
- **Ziel:** Negative Auswirkungen auf die Gesellschaft zu minimieren oder zu verhindern.
- **Grundlagen:** EU Green Deal, EU Biodiversitätsstrategie 2030, NATURA 2000, Wasser Rahmen Richtlinie, Marine Strategy etc.



Die Wiederherstellungsverordnung

- **Rechtsverbindliche Renaturierungsziele mit klaren Fristen** um Natur zu stärken, **Biodiversität** zu erhöhen, das **Klima zu schützen** und **Naturkatastrophen** abzuschwächen.
- Umfasst auch **Ökosysteme**, die bisher von keiner Richtlinie erfasst sind, z.B. Städte.



Aufbau der Verordnung

- **Erwägungen**
- **Kapitel 1 – Allgemeine Bestimmungen**
 - Artikel 1 – 3 (**Gegenstand & Ziel**, Begriffsbestimmungen, Geltungsbereiche)
- **Kapitel 2 – Wiederherstellungsziele und Verpflichtungen**
 - Artikel 4 – 13 (Was, wieviel, bis wann)
- **Kapitel 3 – Nationale Wiederherstellungspläne**
 - Art 14 – 19
- **Kapitel 4 – Überwachung und Berichtserstattung**
 - Art 20 – 21
- **Kapitel 5 Delegierte Rechtsakte und Durchführungsrechtakte**
 - Art 22 – 28
- **Anhänge**

Zentrale Ziele Ökosysteme (Art. 1)

Wiederherstellungsmaßnahmen sollen bis 2030 mind. **20% des EU-Territoriums** abdecken, **Renaturierung** aller **sanierungsbedürftigen Ökosysteme** (im Geltungsbereich der Verordnung) bis 2050 (Art.1).

Ziel: Verbesserung der Biodiversität von Ökosystemen.



Wiederherstellung Land- Küsten und Süßwassersysteme (Art 4)

Alle **FFH-Land-, Küsten- und Meeres-Lebensraumtypen** die sich in **nicht gutem Zustand** befinden, sind in den Mitgliedsstaaten **wiederherzustellen:**

Maßnahmen in mindestens **30% bis 2030, 60% bis 2040 und 90% bis 2050**

Wiederherstellung der „günstigen Gesamtfläche “ von bereits verloren gegangenen **FFH Lebensraumtypen.**

mindestens **30% bis 2030, 60% bis 2040 und 100% bis 2050**
Vorrang für Flächen innerhalb NATURA 2000 Gebiete.

Ausnahmen möglich z.B. für sehr häufig vorkommende Ökosysteme (über 3% der Staatsfläche).



© Martin Wildenberg

Wiederherstellung Land- Küsten und Süßwassersysteme (Art 4)

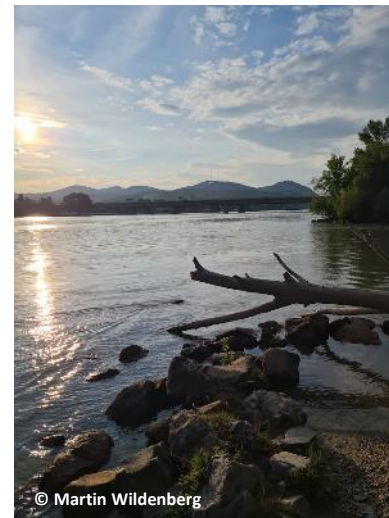
Zusätzlich: Maßnahmen zur Wiederherstellung und Vernetzung von Habitaten von **geschützten ARTEN (siehe Anhang)**.

Schließen von Datenlücken: Der Zustand aller in Anhang I aufgeführten Lebensraumtypen soll **bekannt** sein.
90% bis spätestens 2030 bis 2040 100%

Keine Verschlechterungen (für Flächen Außerhalb NATURA 2000 Gebieten sind Ausnahmen definiert).

Kontinuierliche Maßnahmen (z.B. Pflegemaßnahmen).

Verpflichtung für einen positiven Trend bei Arten und Qualität und Ausmaß der Lebensräumen zu sorgen.



Art. 6 – Energie aus Erneuerbaren Quellen

Art. 7 - Landesverteidigung

Ausnahmeregelungen für Projekte zur Erzeugung erneuerbarer Energien bzw. Flächen die ausschließlich der Landesverteidigung dienen.

Kommission muss von Mitgliedsstaaten über Beschränkungen informiert werden und diese müssen begründet werden.



Zentrale Ziele städtischer Ökosysteme und Flussökosysteme (Art. 8 und 9)

Kein Nettoverlust an **städtischen Grünflächen** und **städtischer Baumüberschirmung** bis 2030.

Ausnahme: Städte mit Stadtzentren und städtische Räumen mit mehr als 45% Grünfläche und mehr als 10% Baumkronenüberschirmung.

Bis 2030 sollen in der EU insgesamt auf **25.000 Kilometer Flüsse** so wiederhergestellt werden, dass sie **frei fließen** und ihrer **natürlichen Dynamik** folgen können.

Verbesserung der Biodiversität von Städten und Flussökosystemen.



Bestäuber (Art. 10)

Verbesserung die Vielfalt der Bestäuber und umkehre des Rückgangs der Bestäuberpopulationen.

- Monitoring
- Umkehrung abnehmender Trend bis 2030
- Steigerung Bestände ab 2030

- Methode zur Erfassung der Bestäuber wird von der EU vorgeschlagen (bis August 2025)
- Förderung von Citizen Science



Zentrale Ziele Landwirtschaft (Art. 11)

Schutz/ Stärkung der **Biodiversität von Agrarökosystemen** durch zusätzliche Wiederherstellungsmaßnahmen.

Positiver Trend von zwei der drei nachstehenden Agrarumwelt-Indikatoren:

- „Grünland-Schmetterlingsindex“
- „Vorrat an organischem Kohlenstoff in mineralischen Ackerböden“
- „Anteil landwirtschaftlicher Flächen mit Landschaftselementen mit großer Vielfalt“



© Martin Wildenberg

Zentrale Ziele Landwirtschaft (Art. 11)

Die **Wiederherstellung** und **Wiedervernässung** landwirtschaftlich genutzter (oder anderer), **entwässerter Torfmoore** und **Torfabbaugebiete**.

- **2030:** 30 % dieser Flächen, von denen mindestens ein Viertel wiedervernässt werden muss,
- **2040:** 40 % dieser Flächen, von denen mindestens ein Drittel wiedervernässt werden muss,
- **2050:** 50 % dieser Flächen, von denen mindestens ein Drittel wiedervernässt werden muss.

Für Landwirte und private Landbesitzer ist die Wiedervernässung auf landwirtschaftlichen Flächen trotz nationaler Verpflichtungen weiterhin freiwillig -> **Schaffen von Anreizen**.

Beitrag zur Verringerung der Nettotreibhausgasemissionen und zur Steigerung der biologischen Vielfalt bei.



Zentrale Ziele Landwirtschaft (Art. 11)

Wiederherstellungsmaßnahmen, um einen positiven Trend beim Index häufiger Feldvogelarten zu erreichen – mit besonderer Berücksichtigung bereits stark beeinträchtigter Arten.

Dem Klimawandel, den sozialen und wirtschaftlichen Bedürfnissen von ländlichen Gebieten sowie der Notwendigkeit, die nachhaltige landwirtschaftliche Erzeugung ist dabei Rechnung zu tragen.

Verbesserung der Biodiversität von Agrarökosystemen.



Beispiele für Wiederherstellungsmaßnahmen Landwirtschaft (gem. Annex VII Wiederherstellungsverordnung)

biodiversitätsfördernde Landschaftselemente auf Acker (Pufferstreifen, Feldränder, Biodiversitätsflächen, Hecken, Bäume, Feldgehölze, Steinmauern, Teiche, Lebensraumkorridore/ Trittsteine).

- **Biologische Landwirtschaft**
- **Agroforstsysteme**
- **Mehrkulturenanbau**
- **vielfältige Fruchtfolgen**
- **integrierte Schädlingsbekämpfung und Nährstoffmanagement**
- **Verzicht/Einschränkung chemisch-synthetischer Pflanzenschutzmittel**



Reduktion **Mahdfrequenz/ Beweidungsintensität** von intensivem Grünland.

Stopp Grünlandumbruch

Zentrale Ziele Forstwirtschaft (Art. 12)

Verbesserung der **Biodiversität in Waldökosystemen** durch zusätzliche **Wiederherstellungsmaßnahmen** gem. Art. 4.

Positiver Trend und zufriedenstellendes Niveau nachstehender Forst-Indikatoren:

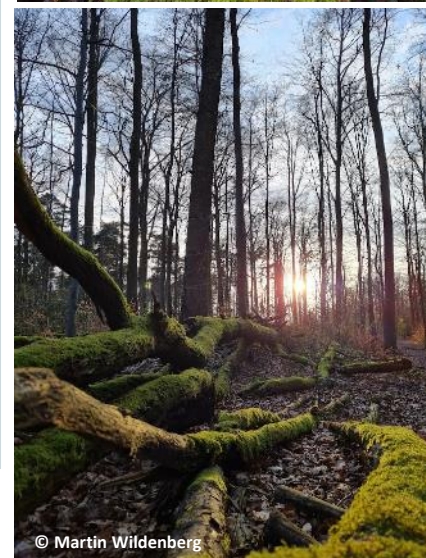
Verpflichtend:

- „Index häufiger Waldvogelarten“

Sechs der sieben folgenden sind auszuwählen:

- „stehendes Totholz“
- „liegendes Totholz“
- „Anteil der Wälder mit uneinheitlicher Altersstruktur“
- „Waldvernetzung“
- „Vorrat an organischem Kohlenstoff“
- „Anteil der Wälder mit überwiegend heimischen Baumarten“
- „Vielfalt der Baumarten“

Verbesserung der Biodiversität von Waldökosystemen.



Beispiele für Wiederherstellungsmaßnahmen Forstwirtschaft (gem. Annex VII Wiederherstellungsverordnung)

Verbesserung der ökologischen Funktion von Wäldern (stehen lassen von Habitatbäumen, Erhöhung Menge an stehenden/ liegenden Totholz)

Diversifizierte Waldstruktur (Alter, Baumartenzusammensetzung) durch **Naturverjüngung** und **natürliche Sukzession**

Förderung abwechslungsreicher **Offenland-Wald-Mosaikstrukturen**

Umsetzung einer **naturnahen Waldbewirtschaftung**

Förderung der Entwicklung **Altholzbestände**



© Martin Wildenberg

Pflanzung von drei Milliarden zusätzlichen Bäumen (Artikel 13)

- Pflanzung von 3 Milliarden zusätzlichen Bäumen

- Unionsziel: Kein Schlüssel für Aufteilung Mitgliedsstaaten

- Aufforstung, Wiederaufforstung, Ausbau städtischer Grünfläche etc.

- Vorrang heimische Baumarten

- Ausnahmebestimmung um auch nicht heimische Baumarten anzurechnen



© Martin Wildenberg

Wiederherstellungsplan (Art. 14 – Art. 19)

Bis 1. September 2026 Entwurf des nationalen Wiederherstellungsplans (Art. 16)

- 6 Monate für Bewertung durch EK inkl. Anmerkungen (Art. 17)
- Innerhalb 6 Monate nach EK-Bewertung Übermittlung finaler WH-Plan

Mitgliedsstaaten beschreiben Pfade und Maßnahmen zur Zielerreichung.

Mitgliedsstaaten haben unterschiedliche Voraussetzungen und Vorleistungen. **Staaten können Maßnahmen selbst festlegen.**

Gibt Flexibilität -> keine „Gleichschaltung“ der vielfältigen Natur Europas



© Martin Wildenberg

Überwachung (Art. 20 – Art. 21)

Etablierung von modernen Monitoringsystemen gestützt z.B. auf Citizen Science, KI, Datenbanken & Fernerkundung.

Mitgliedsstaaten Berichten regelmäßig an die EU (je nach Indikator alle 3 oder 6 Jahre).

Etablierung eines einheitlichen, modernen und effizienten Biodiversitätsmonitorings.

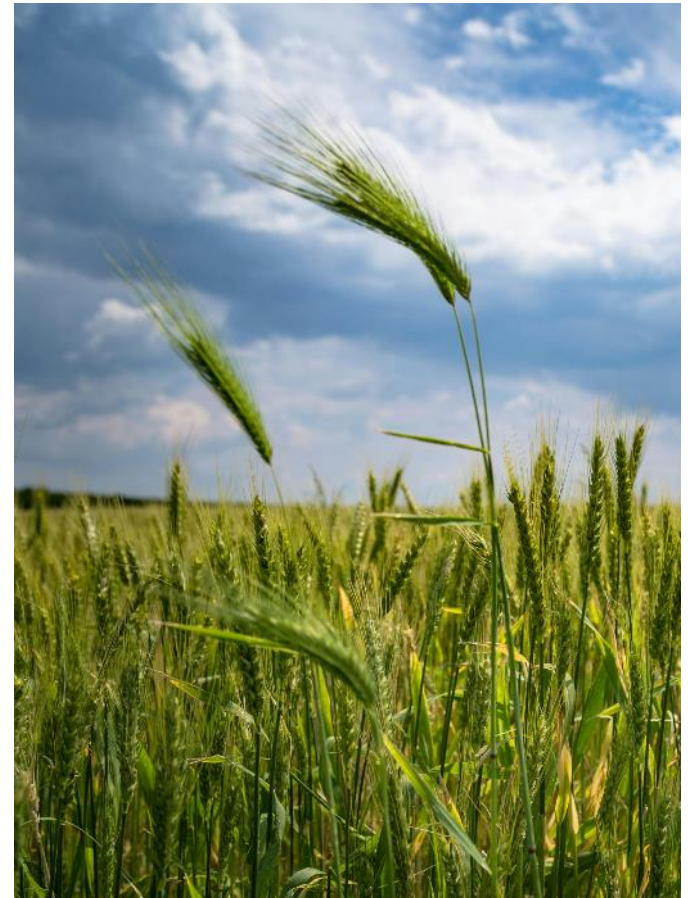


Vorübergehende Aussetzung (Artikel 27)

Aussetzen der Umsetzung von Artikel 11 in gewissen Fällen:

- Unvorhersehbar, außergewöhnlich, unprovziert
- Außerhalb Kontrolle der Union
- Sicherung der Lebensmittelversorgung

Durchführungsrechtsakt: 12 Monate gültig, Verlängerung möglich.



Nächsten Schritte

- Planung & Festlegung des konkreten Prozesses zur Erstellung der **Wiederherstellungspläne** mit den zuständigen Behörden.

- Erstellen der Nationalen Wiederherstellungspläne

- Monitoring und Daten Management verbessern und einheitliche Systeme etablieren.

- Was BMK wichtig ist: Transparenz & breite Einbindung der betroffenen Sektoren und Stakeholder in die inhaltlichen Arbeiten.

- Start sobald der Prozess zur Erstellung der WH-Pläne fixiert ist.



Resümee

Österreich startet von einer guten Position – Vorleistungen wurden in vielen Bereichen erbracht.

Transparenz und Breite Einbindung der betroffenen Sektoren und Stakeholder in die inhaltlichen Arbeiten ist essentiell.

Die Wiederherstellungsverordnung bietet die Möglichkeit gemeinsam eine lebenswerte Umwelt in Österreich zu schaffen und für nachfolgende Generationen zu erhalten.



Danke für Ihre
Aufmerksamkeit!

Dr. Martin Wildenberg

Abteilung V/10

Martin.wildenberg@bmk.gv.at

